

ELEKTRIZITÄTSWERK STILFS GENOSSENSCHAFT
SOCIETÀ COOPERATIVA AZIENDA ELETTRICA STELVIO
Gomagoi 30 I-39029 Stilfs - Stelvio (BZ)
Tel.: 0473 611675 Grüne Nr. / Numero verde: 800 120 445
www.ewstilfs.it eMail: info@ewstilfs.it - PEC: ewerkstilfs@pec.bz.it

ID Nummer	Abnehmernummer	Datum

VERTRAG

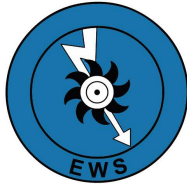
für den Anschluss an das Glasfasernetz sowie die Bereitstellung der Übertragungsinfrastruktur
der Elektrizitätswerk Stilfs Genossenschaft (EWS) für Telekommunikationsdienste
abgeschlossen zwischen

der Elektrizitätswerk Stilfs Gen. mit Sitz in 39029 Stilfs, Gomagoi 30, MwSt.-Nr. 00160540217, im folgenden Text mit EWS abgekürzt und dem Netzwerkteilnehmer, im folgenden Text mit Teilnehmer abgekürzt.

Daten des Teilnehmers (bitte ausfüllen)	
Name:	
Straße /Nr.:	
PLZ / Ort:	
St.Nr. / MwSt. Nr.:	

Rechnungsanschrift (nur ausfüllen falls verschieden)	
Name:	
Straße /Nr.:	
PLZ / Ort:	
Tel. Nr.:	

Angaben zur Liegenschaft für die ein Anschluss erfolgen soll	
Ort:	
Straße /Nr.:	
Stock:	
Name des Eigentümers (falls verschieden von Kunde)	
Unterschrift des Eigentümers zur Einverständniserklärung	



ELEKTRIZITÄTSWERK STILFS GENOSSENSCHAFT
SOCIETÀ COOPERATIVA AZIENDA ELETTRICA STELVIO
Gomagoi 30 I-39029 Stilfs - Stelvio (BZ)
Tel.: 0473 611675 Grüne Nr. / Numero verde: 800 120 445
www.ewstilfs.it eMail: info@ewstilfs.it - PEC: ewerkstilfs@pec.bz.it

I. Gegenstand und Dauer des Vertrages

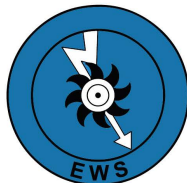
1. Der vorliegende Vertrag regelt die Bereitstellung des Glasfasernetzes und den Anschluss an das Glasfasernetz seitens des Elektrizitätswerkes Stilfs Genossenschaft (EWS) für Zwecke der Telekommunikation. Die Providerdienste selbst (Internet, Telefon, ...) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; diese sind mit dem EWS-Kooperationsprovider (Brennercom, Raiffeisen Online...) zu vereinbaren. Der Bereitstellungs- und Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das EWS behält sich grundsätzlich vor, unter Wahrung einer Frist von dreißig Tagen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die gesamte Verkabelung und die Netzeinrichtung (inkl. Endgerät) verbleiben Eigentum des EWS und werden für die gesamte Vertragsdauer dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Netzeinrichtung ist jedenfalls bei Beendigung des Vertragsverhältnisses dem EWS zurückzuerstatten.
4. Der Anschluss ist ortsgebunden. Das heißt, er verbleibt bei der Liegenschaft, auch im Falle eines Umzuges des Teilnehmers. Das EWS wird von Fall zu Fall entscheiden, ob der Anschluss stillgelegt wird oder für einen eventuellen nachfolgenden Teilnehmer aufrecht erhalten wird.

II. Leistungen des EWS

1. Die einmalige Anschlussgebühr beinhaltet den Glasfaseranschluss bis zum Übergabepunkt (inkl. Endgerät) im Gebäude.
2. Die Leistungen des EWS beinhalten Kabel und Kabelverlegung bis zum Übergabepunkt, Spleißarbeiten und Abnahmemessung. Wenn das Glasfaserkabel über die Fernwärmeverrohrung verlegt wird, dann wird der Übergabepunkt im Heizraum errichtet. Wenn das Glasfaserkabel über die Stromverrohrung verlegt wird, dann wird ein geeigneter Übergabepunkt ausgewählt.
3. Falls möglich wird für den Glasfaseranschluss die Leerrohrinfrastruktur des EWS verwendet. Dann werden keine Grabungsarbeiten notwendig sein.
4. Falls Grabungsarbeiten notwendig sein sollten, dann übernimmt das EWS die Kosten lediglich bis zur Grundstücksgrenze des Teilnehmers.
5. Falls Grabungsarbeiten im Privatgrundstück des betreffenden Anschlusses notwendig sein sollten, dann sind diese und die anschließende Wiederherstellung der Oberflächenbeschaffenheit vom jeweiligen Teilnehmer zu organisieren und zu bezahlen.
6. Die In-Haus-Verkabelung ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten. Diese ist vom Teilnehmer selbst zu organisieren und zu bezahlen. Das EWS kann dafür lediglich eine beratende Funktion übernehmen. Wenn der Teilnehmer entscheidet, dass auch im Gebäude mit Glasfaser verkabelt werden soll, dann kann er das dafür notwendige Glasfasermaterial beim EWS getrennt erwerben. Das EWS hält die notwendigen Materialien auf Lager und bietet diese den verschiedenen Elektrikern oder den Teilnehmern direkt an.
7. Die Abnahmemessung mittels OTDR (optisches Reflektometer) schließt die Errichtung des Anschlusses ab und weist eine physikalisch einwandfreie Funktion nach. Damit übergibt das EWS den Anschluss an den Telekommunikationsanbieter zur Aktivierung der Dienste (Internet, Telefon, ...).
8. Das EWS behält sich vor, stark exponierte Anschlüsse (z.B. Bergbauernhöfe) durch alternative Technologien anzuschließen, die die Investitionskosten in einem vernünftigen Rahmen halten (PLC, Richtfunk). In diesem Fall gelten die „Besonderen Bedingungen“ wie unter VI angegeben.

III. Leistungen des Teilnehmers

1. Der Teilnehmer ermächtigt das EWS bzw. trägt dafür Sorge, dass alle Arbeiten auf dem zu erschließenden Grund und/oder Gebäude ausgeführt werden können, die im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Glasfasernetz notwendig werden. Mit Inbegriffen sind der freie Zugang zum Objekt des Teilnehmers für eventuelle Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten während der gesamten Dauer des Anschlussvertrages.
2. Die Stromversorgung für die Netzeinrichtung im Haus wird vom Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Der Teilnehmer hat die Glasfaserleitung und die Netzeinrichtung vor Beschädigungen zu schützen. Sollte dennoch ein Schaden verursacht werden, so ist dieser unverzüglich dem EWS zu melden. Schäden an der Verkabelung oder selbst verursachte Schäden an der Netzeinrichtung gehen zu Lasten des Teilnehmers. Vom Teilnehmer nicht verschuldete Defekte an der Netzeinrichtung werden, sofern sie in die Wartungsverantwortlichkeit des EWS fallen, gemäß europäischer Gewährleistungspflicht vom EWS behandelt.



ELEKTRIZITÄTSWERK STILFS GENOSSENSCHAFT
SOCIETÀ COOPERATIVA AZIENDA ELETTRICA STELVIO
Gomagoi 30 I-39029 Stilfs - Stelvio (BZ)
Tel.: 0473 611675 Grüne Nr. / Numero verde: 800 120 445
www.ewstilfs.it eMail: info@ewstilfs.it - PEC: ewerkstilfs@pec.bz.it

IV. Anschlussgebühren

1. Die Höhe der Anschlussgebühr wird vom EWS festgelegt und beträgt 140,00 € inkl. IVA. Die Anschlussgebühr ist als einmalige Zahlung nach Vertragsabschluss zu verstehen und wird bei erfolgter Installation in Rechnung gestellt. Der festgelegte Preis wird einmal jährlich geprüft und gegebenenfalls mit Verwaltungsratsbeschluss angepasst.

V. Allgemeines

1. Das EWS ist für die Aufrechterhaltung der Netzinfrastruktur verantwortlich. Dies beinhaltet alle Glasfaserleitungen, Verteiler und den zentralen Knotenpunkt des EWS.
2. Die Funktion der Telekommunikationsdienstleistung muss vom Telekommunikations- Dienstanbieter (Provider) gewährleistet werden und ist in separaten Verträgen festzulegen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Anschlussgebühr inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Aufforderung (Rechnungslegung) von Seiten des EWS innerhalb des angegebenen Fälligkeitsdatums an das EWS zu entrichten.
4. Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen übernimmt das EWS keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch den Ausfall bzw. den Wegfall der Dienstleistung (z.B. bei Beschädigung von Glasfaserkabeln) entstehen. Im speziellen ist die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Teilnehmer ausgeschlossen.
5. Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen verwiesen.
6. Im Sinne des Legislativdekretes vom 15. Jänner 1992 Nr. 50 sowie den entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er vom gegenständlichen Anschlussvertrag innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss mittels abgegebener und gegengezeichneter, einfacher Meldung beim EWS oder mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückantwort an das EWS zurücktreten kann.

VI. Besondere Bedingungen

Gelesen, angenommen und unterzeichnet

Der Teilnehmer

Elektrizitätswerk Stilfs Genossenschaft

Stilfs, am

Provider: